

Az.: 5 B 257/10  
2 L 80/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 27. Januar 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. August 2010 - 2 L 80/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 103.033,21 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 4. Juni 2009 gegen die beiden Schmutzwasserbeitragsbescheide des Antragsgegners vom 4. Dezember 2008 anzuordnen.

2 Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus: Die Anträge seien unbegründet, weil die beiden Schmutzwasserbeitragsbescheide bestandskräftig seien. Die jeweilige Rechtsbehelfsbelehrung enthalte die in § 58 Abs. 1 VwGO näher bezeichneten Angaben vollständig und richtig. Sie enthalte auch keinen irreführenden Zusatz, der die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO hätte eröffnen können. Der von der Antragstellerin beanstandete Zusatz, dass der Widerspruch auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband „.....“ c/o ..... eingelegt werden kann, begegne keinen Bedenken. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltene Aussage vermittle nicht den Eindruck, dass ein Widerspruch auch wirksam und fristgerecht bei der ..... erhoben werden könne, weil es dort unmissverständlich heiße, dass ein Widerspruch beim Abwasserzweckverband „.....“ zu erheben sei. Dass der Antragsgegner neben seinem Sitz in ..... auch die Anschrift seines Verwaltungshelfers mitgeteilt habe, sei unschädlich, weil es sich insoweit nur um eine weitere Postanschrift handle. Weitere

Umstände, die zur Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung führen könnten, seien für die Kammer nicht ersichtlich.

3 Gegen diese Auffassung wendet die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung im Wesentlichen ein: Die Rechtsbehelfsbelehrungen in beiden Schmutzwasserbeitragsbescheiden seien unrichtig und enthielten irreführende Angaben. Unterstellt, der Antragsgegner habe die streitgegenständlichen Beitragsbescheide erlassen, seien die Widersprüche gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausschließlich bei ihm zu erheben. Der Antragsgegner habe seinen Sitz nach § 2 Abs. 2 seiner Verbandssatzung in ..... und nicht „bei der .....“ in Kamenz. Folglich könne der Antragsgegner an ihn adressierte empfangsbedürftige Willenserklärungen nur und ausschließlich an seinem Sitz entgegennehmen. Die ..... sei auch keine Behörde im Sinne des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der Abgabenordnung, sondern eine juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft). Sie sei nach eigenem Bekunden lediglich Dienstleisterin für den Antragsgegner. Als solche sei sie offenkundig nicht zur - wirksamen - Entgegennahme von Widersprüchen gegen Beitragsbescheide des Antragsgegners befugt. Mangels Behördeneigenschaft könne bei ihr auch kein Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden. Erst recht könne mit einem bei der ..... eingelegten Widerspruch die Frist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht gewahrt werden.

4 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden könne der Antragsgegner die ..... auch nicht als „weitere Postanschrift“ nutzen. Diese sei organisationsrechtlich nicht dem Antragsgegner zuzuordnen. Die ..... sei ein Verwaltungshelfer und könne damit nicht an die Stelle der betreffenden Behörde im Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenwahrnehmung treten und empfangsbedürftige Willenserklärungen wirksam in Empfang nehmen. Es sei ferner festzuhalten, dass der vom Antragsgegner verwendete Zusatz sich gerade nicht nur - wie das Verwaltungsgericht Dresden meine - auf die Mitteilung beschränke, ein Widerspruch könne auch schriftlich bei der ..... eingelegt werden. Vielmehr gebe der Antragsgegner in dem betreffenden Zusatz auch an, dass ein Widerspruch auch zur Niederschrift bei der ..... erhoben werden könne. Folglich sei die Bewertung durch das Verwaltungsgericht Dresden, es handele sich lediglich um eine „weitere Postanschrift“, schon nach dem Wortlaut des Zusatzes ausgeschlossen.

- 5 Die in beiden Rechtsbehelfsbelehrungen enthaltene Aussage vermittele in unzutreffender Weise den Eindruck, dass ein Widerspruch auch wirksam und fristgerecht bei der ..... erhoben werden könne. Tatsächlich sei aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben ein solcher Widerspruch jedoch unzulässig. Zudem werde mit einem Widerspruch, der bei der ..... erhoben werde, die Widerspruchsfrist nicht gewahrt. Es liege damit ein Fall des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor, weil die Belehrung einen unrichtigen und zudem irreführenden Zusatz enthalte. Die beiden Widersprüche seien somit innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO eingelegt worden.
- 6 Die Rechtsbehelfsbelehrungen enthielten weiter unrichtige und irreführende Angaben zum fehlenden Suspensiveffekt. Fehlerhaft sei der Hinweis, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung habe, es sei denn, die Vollziehung werde ausgesetzt (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder die aufschiebende Wirkung werde gerichtlich angeordnet (§ 80 Abs. 5 und 6 VwGO). Die aufschiebende Wirkung fehle aufgrund eindeutiger und unbedingter gesetzlicher Anordnung in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO stelle die aufschiebende Wirkung lediglich mit ex nunc Wirkung wieder her. Die gerichtliche Anordnung des § 80 Abs. 5 VwGO setze zudem einen erfolgreichen Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 4 VwGO voraus. Der vom Antragsgegner verwendete Zusatz gebe diese Rechtslage in unzulässig verkürzter Weise wieder und sei deshalb irreführend. Mit diesem Aspekt habe sich das Verwaltungsgericht trotz klarem und unmissverständlichem Vortrag der Antragstellerin nicht auseinandergesetzt. Dies stelle mindestens einen beachtlichen Verfahrensfehler dar.
- 7 Mit diesem Vorbringen hat die Antragstellerin keine Gründe vorgetragen, die Anlass geben, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis für ihren auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichteten Antrag fehlt, weil die beiden Schmutzwasserbeitragsbescheide des Antragsgegners vom 4. Dezember 2008 bestandskräftig sind.

8 Die streitgegenständlichen Bescheide über einen Beitrag für Schmutzwasserbeseitigung vom 4. Dezember 2008 gingen ausweislich der beiden entsprechenden Eingangsstempel am 8. Dezember 2008 bei den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin ein. Ob dieses Datum auch den für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgeblichen Bekanntgabezeitpunkt darstellt, vermag der Senat auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei festzustellen. Da beide Bescheide nicht förmlich zugestellt, sondern durch die Post übermittelt wurden, gelten sie nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung - AO - i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Sächsisches Kommunalabgabengesetz - SächsKAG - am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Der Zeitpunkt der Aufgabe der beiden Beitragsbescheide zur Post lässt sich den dem Senat vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Einer weiteren Aufklärung dieses Zeitpunktes bedarf es allerdings nicht, weil im Hinblick auf den tatsächlichen Zugang der beiden Bescheide bei der Antragstellerin am 8. Dezember 2009 der für den Zugang der Bescheide maßgebliche - fingierte - Bekanntgabezeitpunkt allenfalls um wenige Tage nach dem 8. Dezember 2008 liegen kann. Die am 5. Juni 2009 eingelegten Widersprüche gegen die beiden Beitragsbescheide sind somit nicht innerhalb der Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben worden.

9 Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, dass die den beiden Beitragsbescheiden beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungen keine Fehler aufweisen, die zur Verlängerung der Frist zur Einlegung der Widersprüche auf ein Jahr (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) führen.

10 Die den beiden Beitragsbescheiden beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungen lauten wie folgt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband „.....“ mit Sitz bei der Stadtverwaltung ....., ..... einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband „.....“, c/o ..... eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, gewahrt. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vollziehung wird ausgesetzt (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder die aufschiebende Wirkung wird gerichtlich angeordnet (§ 80 Abs. 5 und 6 VwGO).“

11

Ausgehend von dem im Beschwerdeverfahren allein berücksichtigungsfähigen Vorbringen der Antragstellerin (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) begegnen die Rechtsbehelfsbelehrungen keinen rechtlichen Bedenken.

12

Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten den Hinweis, dass der Widerspruch beim Abwasserzweckverband „.....“ anzubringen ist. Sie enthalten auch den zutreffenden Hinweis auf den Sitz des Abwasserzweckverbandes. Über den Rechtsbehelf und die einzuhaltende Frist wird ordnungsgemäß belehrt. Damit enthalten beide Rechtsbehelfsbelehrungen die nach § 58 Abs. 1 VwGO vorgeschriebenen zwingenden Hinweise. Diese sind vollständig und richtig in den Belehrungen enthalten.

13

Der weitere Hinweis in den Rechtsbehelfsbelehrungen, dass der Widerspruch auch beim Abwasserzweckverband „.....“, c/o ..... schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann ist kein nach § 58 Abs. 1 VwGO zwingender Bestandteil. Auch solche Hinweise müssen vollständig und inhaltlich richtig sein. Sind sie es nicht, so machen sie die Belehrung dann unrichtig mit der Folge einer Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist auf ein Jahr, wenn sie geeignet sind, die Einlegung des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs nennenswert zu erschweren (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 58 Rn. 12, m. w. N.).

14

Der in beiden Rechtsbehelfsbelehrungen in Satz 3 enthaltene Hinweis, dass der Widerspruch auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband „.....“, c/o ....., eingelegt werden könne, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auch dieser Satz enthält den Hinweis, dass der Widerspruch beim Abwasserzweckverband „.....“ einzulegen ist. Damit entspricht er den rechtlichen Vorgaben des § 58 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Nach dieser letztgenannten Vorschrift ist der Widerspruch bei der Behörde zu

erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Dies ist hier der Abwasserzweckverband „.....“. Die Antragstellerin kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, Satz 3 der beiden Rechtsbehelfsbelehrungen sei deshalb unrichtig, weil der Widerspruch nur am Sitz des Abwasserzweckverbandes und damit in ..... erhoben werden dürfe. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO bestimmt, dass der Verwaltungsakt bei der Behörde zu erheben sei, die den Verwaltungsakt erlassen hat. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO enthält dagegen nicht die Bestimmung, dass der Widerspruch nur am Sitz der den Ausgangsverwaltungsakt erlassenden Behörde erhoben werden darf. Ist eine Behörde an unterschiedlichen Orten untergebracht, so darf der Widerspruch nach der gerade genannten Vorschrift fristwährend nicht nur am Sitz der Behörde, sondern auch an diesen anderen Orten eingelegt werden.

- 15 Etwas anderes gilt auch nicht dann, wenn wie hier, eine Adresse angegeben wird, an der nicht die den Ausgangsverwaltungsakt erlassende Behörde, sondern ein Verwaltungshelfer untergebracht ist. Unter einem Verwaltungshelfer wird eine - natürliche oder juristische - Person verstanden, die ohne selbst dienstrechtlich in die Organisation eines Hoheitsträgers eingebunden zu sein, unselbständig und nach Weisung und im Namen eines Hoheitsträgers einzelne Aufgaben verrichtet, ohne eigene Entscheidungsbefugnisse oder Gestaltungsmacht zu besitzen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 1 Rn. 64, m. w. N.). Er tritt nach außen nicht als selbständig bzw. eigenverantwortlich handelnde Person in Erscheinung, sondern als Teil der Behörde des Hoheitsträgers, der ihn einsetzt. Er ist deshalb auch keine selbständige Behörde, sondern wird wie andere Kräfte der Verwaltung auch von der Behörde eingesetzt (Kopp/Ramsauer, a. a. O., Rn. 66 zu § 1).
- 16 Die ..... ist nach diesen Maßstäben eine, wovon auch die Antragstellerin ausgeht, Verwaltungshelferin des Antragsgegners. Sie bildet somit einen Teil des Antragsgegners. Damit ist der Antragsgegner auch in dem Gebäude ..... untergebracht. Dem entspricht auch die Formulierung in Satz 3 der beiden Rechtsbehelfsbelehrungen, wonach der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim **Abwasserzweckverband** „.....“ eingelegt werden kann. Damit wird auch hinreichend deutlich, dass Adressat des Widerspruchs der Abwasserzweckverband „.....“ sein muss

- 17 Der Umstand, dass die ..... als Verwaltungshelferin durch den Antragsgegner ermächtigt worden ist, nicht nur schriftlich eingelegte Widersprüche entgegen zu nehmen, sondern auch Widersprüche zur Niederschrift aufzunehmen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Entgegennahme eines schriftlichen Widerspruchs bzw. die Aufnahme eines Widerspruchs zur Niederschrift stellt eine unselbständig von der ..... zu verrichtende Aufgabe dar. Die ..... trifft weder eine Abhilfeentscheidung, noch entscheidet sie über den Widerspruch. Bei der Entgegennahme des Widerspruchs, sei es in schriftlicher, sei es in der Form der Erklärung zur Niederschrift, handelt es sich um eine unselbständige Aufgabe, die von einem Verwaltungshelfer wahrgenommen werden darf.
- 18 Die Rechtsbehelfsbelehrung in den beiden Beitragsbescheiden begegnet entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Hinweis der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Der Hinweis, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist zutreffend. Dies gilt auch für den weiteren Hinweis, dass dies nicht für den Fall gilt, dass die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gerichtlich angeordnet wird. Ungeachtet des Umstandes, dass dieser Hinweis nicht die Einlegung des Widerspruchs, sondern lediglich dessen Folgen beschreibt, ist er nicht deshalb fehlerhaft, weil er das für die Aussetzung der Vollziehung bzw. gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung einzuhaltende Verfahren nicht enthält.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren auf ein Viertel des Abgabebetrages beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Nr. 3.1, 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327).
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 52 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*